

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 5  
27. April 2006

A11042/DPAG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Zweites Kirchengesetz vom 1. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.....	26
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. März 2006 .....	27
Beschluss der Kirchenleitung vom 11. März über die Aussetzung der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999 für den Bereich der mecklenburgischen Landeskirche für das Jahr 2006.....	28
Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Erste Ergänzung) .....	28
Beschlüsse der 1. Tagung der XIV. Landessynode.....	28
Strukturveränderungen .....	29
Pfarrstellenausschreibungen .....	29
Stellenausschreibungen.....	30
Personalien .....	31

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

272.00/18

**Zweites Kirchengesetz vom 1. April 2006  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ordnung der Diakonischen Arbeit  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**Art. 1**

Die Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABI PEK 2005 S. 8) sowie das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 23. Oktober 2005 (ABI PEK S. 56) sowie das Erste Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABI ELLM S. 95 und 2005 S. 22) werden außer Kraft gesetzt.

**Art. 2**

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche, ABI PEK S. 65) bzw. vom 30. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABI ELLM S. 92) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ ersetzt.

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Diakonische Werk – Landesverband – der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. werden zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.“

## b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

## 3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirchen stellen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit ihres Diakonischen Werkes bereit. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarungen, die von den Kirchenleitungen zu bestätigen sind.“

## 4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „wird“ und „von“ die Wörter „auf Vorschlag des Diakonischen Rates“ ergänzt.

## 5. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer seiner Berufszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Bestellt die Pommersche Evangelische Kirche für ihren Bereich einen Diakoniefarrer oder Diakoniebeauftragten im Nebenamt, gelten für seine Berufung die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 sinngemäß. Er gehört dem Vorstand des Diakonischen Werkes an. Außerdem ist er im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Erfolgt keine Bestellung nach Satz 2, ist der Landespastor nach Satz 1 auch im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche im Rahmen der Sätze 4 und 5 zuständig.“

## 6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:  
„Arbeitsrechtliche Regelungen“.

## b) § 10 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 nichts Abweichendes beschließt, gelten mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelungen in den Bereichen der bisherigen Diakonischen Werke, dem Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., und ihrer Mitglieder fort.“

## 7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft. Der Termin wird von den Kirchenleitungen einvernehmlich festgestellt.“

**Art. 3**

Beide Landeskirchen beschließen zum 1. Oktober 2006 ein gemeinsames Übernahme- und Ausführungsrecht zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABI EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABI EKD 2004 S. 414) auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI ELLM S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABI ELLM S. 146) bzw. auf der Grundlage von Art. 132

Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1997 (ABI PEK 1998 S. 3), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Oktober 2005 (ABI PEK S. 55).

**Art. 4**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

460.01/352-6

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. März 2006**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 10. März 2006 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtlichen Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 13. März 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

**Erste Arbeitrechtliche Regelung vom 10. März 2006 zur Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes vom 2. November 1991**

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 12. März 2004 (KABI 1992 S. 32, 2004 S. 13) wird wie folgt geändert:

Der Gruppenplan 1.4 Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

- a) Verg.-Gr. III wird um eine Fallgruppe 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„ 13. Landesposaunenwart“
- b) In Verg.-Gr. II a wird die bisherige Fallgruppe 13 Fallgruppe 14.
- c) In Verg.-Gr. I b wird die bisherige Fallgruppe 14 Fallgruppe 15.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. April 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 10. März 2006 zur Änderung der Achten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung)**

§ 1

Die Achte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung) (KABI 1993 S. 131, 2002 S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter, die im gegenseitigen Einvernehmen betriebsbedingt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 26 KAVO zzgl. Allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 15.000 Euro festgesetzt, für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt wird der Höchstbetrag auf 20.000 Euro festgesetzt. War der Mitarbeiter im letzten Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht vollbeschäftigt, vermindern sich die Beträge entsprechend § 34 KAVO.

Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. b des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 (KABI S. 22) fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen

Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

### § 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2006 für alle Mitarbei-

ter, die nach dem 31. Mai 2006 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen.

Schwerin, 16. März 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pastor Martins  
Vorsitzender

148.33/6-335

## Beschluss der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 11. März 2006 beschlossen:

Die Geltung der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999 wird für den Bereich der mecklenburgischen Landeskirche für das Jahr 2006 ausgesetzt.

Schwerin, 20. März 2006

Die Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

144.01/

## Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Erste Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 125) – Wahlgesetz – vom 12. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 7) wird mitgeteilt, dass für die von den Ordinierten nach § 23 Wahlgesetz im zweiten Wahlgang gewählte Synodale Pastorin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg, mit Wirkung vom 6. Februar 2006 Rektor Dr. Hartwig Kiesow, Eldena, als Synodaler nachrückt.

Schwerin, 20. Februar 2006

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel

## Beschlüsse der 1. Tagung der XIV. Landessynode

### Beschluss zu den Verhandlungsergebnissen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche

1. Die Synode beschließt die „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ als Grundlage für den Prozess zur Bildung einer gemeinsamen Kirche.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche fortzusetzen mit dem Ziel, bis zur Herbstsynode 2006 eine Rahmenvereinbarung vorzulegen.  
Die Rahmenvereinbarung soll über die beschlossenen „Prinzipien und Ziele“ hinaus eine Festlegung der Schritte in einem Zeitplan und die Einsetzung eines Verfassungsausschusses enthalten.

3. Die Landessynode bittet den Oberkirchenrat, die Vorarbeiten für die Rahmenvereinbarung zu leisten.  
Ferner bittet die Landessynode den Oberkirchenrat, Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themenbereichen einzusetzen: Dienste und Werke, Finanzstrukturen, Leitung, Personalplanung, Personalrecht, Sonderseelsorge, Stellenplanung, Synode, Verwaltung.  
Die Arbeitsgruppen werden durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert und arbeiten den Kirchenleitungen zu.  
Sie sollen Vorschläge für die erforderlichen Entscheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten.

Plau am See, 1. April 2006

Die Landessynode

i. A. Möhring  
Vizepräsident der Landessynode

**Beschluss  
zu den weiteren Beratungen mit der Pommerschen  
Evangelischen Kirche**

Die Landessynode hat beschlossen:

- a) die Kirchenleitung zu beauftragen, die einzusetzenden Arbeitsgruppen in gegenseitiger Absprache mit der Leitung der pommerschen Landeskirche möglichst bald zu bilden,
- b) besagte Arbeitsgruppen zu beauftragen, einen gemeinsamen Synodentag mit den Synodalen der Pommerschen Landeskirche vor den Herbstsitzungen der beiden Landessynoden vorzubereiten, auf dem der Entwurf der Rahmenvereinbarung die gemeinsame Gesprächsgrundlage bilden soll,

- c) das Präsidium zu beauftragen, mit dem Präsidium der pommerschen Landessynode einen Termin für solch einen gemeinsamen Synodentag zu vereinbaren und allen Synodalen rechtzeitig die Einladung dazu und gegebenenfalls Unterlagen zuzuschicken.

Plau am See, 1. April 2006

Die Landessynode

i. A. Möhring  
Vizepräses der Landessynode

## Strukturveränderungen

1219-12/2

**Vereinigung der Kirchgemeinden Zehna, Kirch Kogel und Kirch Rosin mit der Kirchgemeinde Lohmen**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2006 werden die bisher mit Lohmen verbundenen Kirchgemeinden Zehna, Kirch Kogel und Kirch Rosin mit der Kirchgemeinde Lohmen vereinigt.

Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Lohmen.

Schwerin, 4. April 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

1104-12/4

**Vereinigung der Kirchgemeinde Moisall mit der Kirchgemeinde Bernitt**

Die mit Bernitt verbundene Kirchgemeinde Moisall wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 mit der Kirchgemeinde Bernitt vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Bernitt.

Schwerin, 4. April 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

## Pfarrstellenausschreibungen

1104-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bernitt, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die verbundenen Kirchengemeinden Bernitt und Moisall suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in.

Bernitt liegt 10 km nordwestlich von Bützow und 25 km südwestlich von Rostock. Im Ort gibt es eine Regionalschule und einen Kindergarten.

Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in Bernitt auf einem großen, ruhigen Grundstück mit vielen Obstbäumen. Die schönen, mittelalterlichen Feldsteinkirchen in Bernitt und Moisall sind in gutem baulichem Zustand.

Zur Kirchengemeinde gehören 12 Dörfer mit insgesamt 460 Gemeindegliedern. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Gottesdienste, sowie die Senioren- und Familienarbeit. Es existiert auch ein kleiner Chor.

Zahlreiche Veranstaltungen, z. B. der Konfirmandenunterricht, werden auf Propsteiebene durchgeführt. Mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bernitt besteht ebenfalls gute Zusammenarbeit.

Ein engagierter Kirchgemeinderat, viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Katechetin (25 % Anstellung zusammen mit Neukirchen) freuen sich auf eine/n für ländliches Leben offene/n Pastor/in, die/der mit ihnen Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.

Weiter Auskünfte erteilt Heinz Schwarz, Tel. (03 84 64)2 03 24.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. März 2006

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

135.93/81

Für die Arbeit mit Jugendlichen in der Westregion des Kirchenkreises Parchim/Regionale Jugendarbeit suchen wir als Vertretung in der Elternzeit der Stelleninhaberin vom 1. August 2006 bis zum 31. Juli 2007 eine/n Gemeindepädagogische Mitarbeiterin/gemeindepädagogischen Mitarbeiter für den Dienst in den Propsteien Wittenburg, Boizenburg, Hagenow, Dömitz und Ludwigslust.

Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreisrat teilt mit:

Wir erwarten:

- Anstellungsfähigkeit,
- theologisch-diakonische Kompetenz,
- kooperativer Arbeitsstil und Flexibilität,
- Führerschein und Bereitschaft zur Mobilität,
- Erfahrungen im genannten Arbeitsbereich.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- gemeindebezogene Kontaktarbeit mit Jugendlichen,
- offene und teiloffene Arbeit mit Jugendlichen,
- musische Arbeit mit der Zielgruppe,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreis,
- Mitarbeit bei der konzeptionellen und operativen Weiterentwicklung der Arbeit mit Jugendlichen,
- Erschließen von materiellen Ressourcen in Bezug auf das eigene Arbeitsfeld,
- Sorge für Sachwerte.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- eine gute Ausstattung mit Arbeitsmaterial,
- ein für ein Jahr befristetes Anstellungsverhältnis mit 20 Wochenstunden (01.08.2006 bis 31.07.2007),
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Für Auskünfte steht Ihnen Diakon Norbert Weber (ASTParchim), (0 38 71) 44 20 65 und (01 73) 2 16 59 73, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Mai 2006 an folgende Adresse: Kirchenkreis Parchim, Landessuperintendentur, Herrn Landessuperintendent Roettig, Lindenstraße 1, 19370 Parchim.

Schwerin, 12. April 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

### Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Kalkhorst 8408-23/3

In der Region Klützer Winkel (zwischen Wismar und Lübeck) im Landkreis Nordwestmecklenburg ist zum 1. August 2006 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH oder FS) oder Diakon/in,
- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kontaktfreudigkeit,
- eigenständiges Arbeiten,
- Führerschein und PKW.

Schwerpunkte des Arbeitsfeldes sind:

- Arbeit mit Konfirmanden im Team mit den Mitarbeitern der Region,
- Aufbau von Jugendarbeit,
- Motivation, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Angebote für Familien (Freizeiten und Familien-Gottesdienste) in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region,
- Mitarbeit bei Projekten der Kirchgemeinden (z.B. Urlaubarbeit).

Sie erwarten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden,
- eine Gemeinmediakonin, ein Pastor und eine Pastorin, die sich auf Ihre Mitarbeit freuen,
- Räumlichkeiten für die Arbeit in den Gemeinden,
- die Möglichkeit zu Predigtdiensten,
- eine unbefristete Anstellung,
- das Leben an der Ostsee,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Zur Region gehören die Kirchgemeinden Klütz/Boltenhagen, Damshagen/Bössow und Kalkhorst/Elmenhorst. Die kleine Stadt Klütz ist mit ca. 3000 Einwohnern der größte Ort.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Juni 2006 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kalkhorst/Elmenhorst, Pastorin Kirsten Hoffmann-Busch, Heinrich-Schliemann-Straße 4, 23942 Kalkhorst, Telefon: (03 88 27) 2 30.

Schwerin, 12. April 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

**Stellenausschreibung der Studienleiterstelle am  
Theologisch-Pädagogischen Institut der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

234.49/93

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs schreibt zum 15. August 2006 die Stelle der Studienleiterin/des Studienleiters am Theologisch-Pädagogischen Institut der Landeskirche zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat aus. Dienstsitz ist das Kirchliche Bildungshaus in Ludwigslust. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Der Berufungszeitraum beträgt 6 Jahre.

Die Mitarbeitenden im Kirchlichen Bildungshaus freuen sich auf Verstärkung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die bzw. der die Aus- und Fortbildung von Gemeindepädagogen, Erzieherinnen und Vikaren kreativ und zielbewusst mitgestaltet.

Zu den Aufgaben der Studienleiterin/des Studienleiters gehören u.a.:

- Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden gemeindepädagogischen Ausbildung (auf FS-Ebene) am Bildungshaus,
- die Leitung von religionspädagogischen Qualifizierungskursen für Erzieherinnen an evangelischen Kindertagesstätten,
- Mitwirkung an der gemeindepädagogischen Ausbildung im Vikariat,
- Beteiligung an der Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter(innen) im Verkündigungsdienst,
- die Betreuung der religionspädagogischen Lernwerkstatt.

Erwartet werden:

- gemeindepädagogische und theologische Kompetenz,
- mehrjährige berufspraktische Erfahrungen in Gemeindegemeinschaft,
- selbständiges und konzeptionelles Arbeiten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- regelmäßige Präsenz im Bildungshaus.

Erforderliche Qualifikation:

- Fachhochschuldiplom oder Hochschulabschluss als Religionspädagogin/Religionspädagoge mit gemeindepädagogischer Qualifikation,
- oder Fachhochschuldiplom als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge mit religionspädagogischer Qualifizierung,
- oder abgeschlossenes Theologiestudium mit gemeinde- und religionspädagogischer Qualifikation.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2006 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, z. Hd. Herrn OKR Dr. Jürgen Danielowski, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: OKR Dr. J. Danielowski, Tel: (0385) 5185-145 oder Rektor Dr. H. Kiesow, Tel: (03874) 417616.

Schwerin, 13. April 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

**Personalien**

123.17/29-1

Pastor Jochen Schmachtel, Schönberg, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 zum Propst der Propstei Grevesmühlen bestellt.

Schwerin, 1. März 2006

Beste

Landesbischof

123.17/30-1

Pastor Dr. Andreas von Maltzahn, Wismar, wird mit Wirkung vom 15. Mai 2006 zum Propst der Propstei Wismar bestellt.

Schwerin, 27. März 2006

Beste

Landesbischof

PAKloß, Konrad/28-7

Pastor Konrad Kloß, Wesenberg, wird auf seinen Antrag gemäß § 93 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Dauer von zunächst drei Jahren aus familiären Gründen beurlaubt.

Schwerin, 3. April 2006

Beste

Landesbischof

PAKloß, Ulrike/1

Frau Ulrike Kloß, Wesenberg, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Pankow erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 4. April 2006

Beste

Landesbischof

258.01/46

**Kirchenkreismusikwart Rostock-Stadt**

Für den Bereich Rostock-Stadt (Propsteien Rostock-Nord, Rostock-Süd und Rostock-Ost) wird Kantor Markus Langer zum 1. April 2006 zum Kirchenkreismusikwart berufen.

Schwerin, 21. März 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

PAWinkler, Sabine/17-8

Kirchenamtsrätin Sabine Winkler, Wismar, wird auf ihren Antrag gemäß § 23 Kirchenbeamtenengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. April 2006 bis 30. September 2010 für den Dienst als Schatzmeisterin in der Süddiözese in Tansania beurlaubt.

Schwerin, 13. Februar 2006

Der Oberkirchenrat

Rausch

PAEller, Christiane/36-

Pröpstin Christiane Eller, Dorf Mecklenburg, wird auf Grund ihrer Wahl zur Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 92 Abs.1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. Mai 2006 für die Dauer von sechs Jahren beurlaubt.

Schwerin, 15. März 2006

Beste  
Landesbischof

PANebe, Hans-Jörg/

Pastor Hans-Jörg Nebe, Krakow, wird aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 84 Abs. 4 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 4 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. April 2006 unter Widerruf des Auftrages zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Krakow in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 23. März 2006

Beste  
Landesbischof

PAAnders, Joachim/19-4

Pastor i.W. Joachim Anders, Tempzin, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2006 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 9. Februar 2006

Beste  
Landesbischof

PADöscher, Günter/

Am 27. Februar 2006 ist Pastor i. R. Günter Döscher, Wilmsdorf bei Lübeck, im Alter von 79 Jahren verstorben. Pastor Döscher war nach der Diakonenausbildung und Gemeindedienst in Bad Dürrenberg seit 1956 in unserer Landeskirche tätig, zunächst als Gemeindediakon in der Kirchgemeinde Grüssow, nach der Ordination als Pastor, von 1965 bis 1972 in Muchow und anschließend bis zum Eintritt in den Ruhestand 1986 in Neu Kaliß, seit 1979 zugleich als Propst der Propstei Dömitz.

Christus spricht: „Darin wird mein Vater verherrlicht, dass ihr viel Frucht bringt und werdet meine Jünger.“ Johannes 15, 8

Schwerin, 14. März 2006

Beste  
Landesbischof

PAGottschalk, Ingeborg/

Am 1. März 2006 ist Pastorin i. R. Ingeborg Gottschalk, Gnoien, im Alter von 75 Jahren verstorben. Pastorin Gottschalk ist aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche 1977 in die mecklenburgische Landeskirche gekommen und hat von 1977 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1990 in der Kirchgemeinde Gielow gearbeitet.

„Ja, Herr, ich glaube, dass du der Christus bist, der Sohn Gottes, der in die Welt gekommen ist.“ Johannes 11, 27

Schwerin, 6. März 2006

Beste  
Landesbischof